Jugendordnung

des

Großenasper Sportverein e.V.
(GSV)

Stand 16.03.2018

Inhalt

Präambel

I. Mitgliedschaft und Zweck

II. Aufgaben und Zuständigkeit

III. Organe

IV. Aufgaben der Jugendversammlung

V. Wahlverfahren

VI. Der Jugendvorstand

VII. Aufgaben des Jugendvorstandes

VIII. Änderung der Jugendordnung

IX. Auflösung der Jugendgemeinschaft

X. Inkrafttreten

Präambel

Sämtliche Mitglieder des Großenasper Sportvereins e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes gehören der Vereinsjugend des Großenasper SV e.V. an.
Die Vereinsjugend des Großenasper SV e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Jugendliche.

I. Grundlagen und Zweck

§ 1 (1) Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

§ 2 (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben innerhalb der Jugendarbeit

(2) Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den Jugendvertreter und den stellvertretenden Jugendvertreter vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Jugendvertreter, der stellvertretende Jugendvertreter und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstands sind zuständig für die Jugendarbeit in der Jugendabteilung.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
a. Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
b. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
c. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
d. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
e. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
f. Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
g. Die Beratung der Jugendabteilungen in Jugendfragen.
h. Die Vertretung der Jugend im Vorstand.
i. Die Vertretung der Jugend innerhalb der Dachorganisationen, der Jugendorganisationen und Erziehungsträger.
j. Die Vertretung der Jugend gegenüber den Kommunen.

k. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
l. Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
m. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
n. Die Pflege der internationalen Verständigung.

(4) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung.

III. Organe

§ 3 (1) Die Organe der Jugendgemeinschaft des Vereins sind:
a. die Jugendversammlung,
b. der Jugendvorstand,
c. die Jugendvertreter der Fachabteilungen

IV. Aufgaben der Jugendversammlung

§ 4 (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die unter 18 Jahre alt sind, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.

(3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
c. Entlastung des Jugendvorstandes.
d. Wahl des Jugendvorstandes, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl mindestens 15 Jahre alt sein sollten. Eine Ausnahme besteht bei der Wahl der Beisitzer und Abteilungsjugendvertreter. Diese müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
e. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
g. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. -Versammlungen auf Kreis-/Stadt- (Gemeinde-) Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

(4) Die Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(5) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von dem Jugendvertreter oder dem stellvertretenden Jugendvertreter 2 Wochen vorher durch schriftlichen Aushang in der Sporthalle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, dass die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig (Antragsfrist) Anträge stellen kann.

(6) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.

(7) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

V. Wahlverfahren

§ 5 (1) Die Abteilungsjugendvertreter werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung bzw. Sparte vor der jährlichen Jugendversammlung benannt.

(2) Der Jugendvertreter, der stellvertretende Jugendvertreter und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden, mit Ausnahme der Vertreter der Abteilungen bzw. Sparten, von der Jugendversammlung gewählt.

(3) Der Jugendvertreter und der stellvertretende Jugendvertreter sollten nach Möglichkeit volljährig sein.

(4) Die Amtsperiode des Jugendvertreters, des stellvertretenden Jugendvertreters, des Schriftführers, des Kassenwartes und der Beisitzer beginnt mit der Wahl durch die Jugendversammlung des Vereins und endet am Tage der Neuwahl.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Die Wahlen anlässlich der Jugendversammlung erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(7) Die Wahlen müssen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Näheres siehe Aufgaben der Jugendversammlung § 4 (5).

(8) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden so gewählt, dass in einem Jahr
a. der Jugendvertreter *)
b. der Schriftführer
c. der 1. Beisitzer *)

und im anderen Jahr
d. der stellvertretende Jugendvertreter *)
e. der Kassenwart
f. der 2. Beisitzer *)

gewählt werden.

*) Nach Möglichkeit sind die Punkte a) + d) sowie c) + f) mit jeweils einer männlichen und einer weiblichen Person zu besetzen.

VI. Der Jugendvorstand

§ 6 (1) Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(2) Dem Jugendvorstand gehören an:
a. der Jugendvertreter
b. der stellvertretende Jugendvertreter
c. der Schriftführer
d. der Kassenwart

(3) Dem Erweiterten Jugendvorstand gehören an:
a. der Jugendvorstand
b. die 2 Beisitzer
c. die Abteilungsjugendvertreter

(4) Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.

(5) Jede Abteilung des Vereins soll einen Abteilungsjugendvertreter benennen. Sie sind für die Belange und die Betreuung ihrer Abteilung bzw. Sparte zuständig.

(6) Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der Jugendvertreter.

(7) Für den Fall, dass kein Jugendvertreter zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des Jugendvertreters, bis zur schnellstmöglichen Wahl eines Jugendvertreters durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) des Vereins wahrgenommen.

(8) Der Jugendvertreter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist stimmberechtigtes Mitglieder im Erweiterten Vorstand des Vereins. Er vertritt die Vereinsjugend im Gesamtvorstand des Vereins.

VII. Aufgaben des Jugendvorstandes

§ 7 (1) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.

(2) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig.

(3) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendgemeinschaft zufließen.

(4) Der Jugendvorstand vertritt die Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen.

(5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes

(6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendvorstandmitglieder ist vom Jugendvertreter eine Sitzung binnen 2 Wochen schriftlich einzuberufen.

(7) Der Jugendvorstand berät die Jahresrechnung und verabschiedet den Haushaltsplan für das kommende Jahr. Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind dem GSV Gesamtvorstand bis Ende Januar eines jeden Jahres vorzulegen.

VIII. Änderung der Jugendordnung

§ 8 (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

(2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen berechtigten.

IX. Auflösung der Jugendgemeinschaft

§ 9 Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

X. Inkrafttreten

§ 10 Die vorstehende Jugendordnung wurde am 16.03.2018 von der Jugendversammlung beschlossen.
Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss durch die Jugendversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Großenaspe, den 16.03.2018

(Jugendvertreter)	J. Stehle (stellvertretender Jugendvertreter)
Ole Schuldt (Kassenwart)	F. v. Seck (Schriftführer)